

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung  
III A 10  
Telefon: 9013 (913) - 3148

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12988

vom 22. August 2022

über Die Unterbringung und Versorgung von Kindern während der Haft von alleinerziehenden Frauen (bzw. Männern) wegen Schwarzfahrens

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Das Fahren im ÖPNV ohne Fahrschein (Schwarzfahren) fällt gem. §265a Strafgesetzbuch (StGB) in den Tatbestand des „Erschleichens von Leistungen“ und wird als Straftat eingestuft. Es kommt zu einer Anzeige, wenn die fahrende Person dreimal ohne Fahrschein kontrolliert wird oder das erhöhte Beförderungsentgelt nicht zahlt, was i. d. R. eine Geldstrafe nach sich zieht. Sofern diese nicht gezahlt werden kann, muss die Strafe durch Sozialstunden oder gemäß §43 StGB mit einer Ersatzfreiheitsstrafe abgegolten werden.

1. Wie viele Personen verbüßen aktuell (22.08.2022) in welchen Haftanstalten im Land Berlin eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen des in der Vorbemerkung beschriebenen Tatbestandes (Schwarzfahren)?
2. Wie viele Frauen verbüßen aktuell (22.08.2022) in welchen Haftanstalten im Land Berlin eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen des in der Vorbemerkung beschriebenen Tatbestandes (Schwarzfahren)?

Zu 1. und 2: Die folgende Angabe der Anzahl der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 265a StGB verbüßen, umfasst auch andere Tatbestandsvarianten des § 265a StGB, wie beispielsweise das Erschleichen des Zutritts zu einer Veranstaltung oder Einrichtung. Eine Einzelauswertung zu der Anzahl der Personen, die wegen des Fahrens ohne Fahrschein eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, kann nicht automatisiert vorgenommen werden.

Zum Stichtag des 22. August 2022 verbüßten die folgende Anzahl von Personen eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) in den Berliner Justizvollzugsanstalten:

<b>Justizvollzugsanstalt (JVA)</b>	<b>Anzahl der Personen in Haft wegen Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB</b>
JVA Moabit	0
JVA Tegel	4
JVA Heidering	21
JVA Plötzensee	46
JVA des Offenen Vollzuges Berlin	0
Jugendstrafanstalt Berlin	0
JVA für Frauen Berlin	18

3. Gibt es bzgl. der in Frage 2 genannten Frauen Fälle von Müttern, die mit ihrem Kind (oder ihren Kindern) in die Justizvollzugsanstalt für Frauen (JVAF) aufgenommen werden mussten?

Zu 3.: Aktuell ist keine der insgesamt 18 Frauen mit ihrem Kind oder ihren Kindern in der JVA für Frauen Berlin inhaftiert.

4. Inwiefern wird von staatlicher Seite bei den in Frage 2 genannten Frauen (bzw. Männern (Frage 1)) überprüft und ermittelt, ob diese minderjährige Kinder haben und diese bei Verwandten für die Dauer der Haft unterkommen können?

Zu 4.: Die mit der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe beauftragten Dienstkräfte der Polizei überprüfen grundsätzlich vor Beginn der Einsatzmaßnahmen alle zugänglichen Daten der verurteilten Person. Ergibt die Überprüfung, dass die betroffene Person das alleinige Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder innehat, wird das für den Wohnort zuständige Jugendamt der verurteilten Person einbezogen, um eine Betreuung, Unterbringung oder Inobhutnahme der Kinder oder des Kindes zu prüfen.

In den Justizvollzugsanstalten, in denen Gefangene aufgenommen werden (JVA Moabit, JVA Plötzensee, JVA für Frauen Berlin, Jugendstrafanstalt Berlin und die JVA des Offenen Vollzuges Berlin), wird im Rahmen der sogenannten Aufnahmeverhandlung abgefragt, ob Sofortmaßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige erforderlich sind und ob die Versorgung und der Verbleib von minderjährigen Kindern sichergestellt ist. Im Zugangsgespräch mit dem Sozialdienst werden die Daten zur Familiensituation, unter anderem die Anzahl von Kindern sowie zu deren Versorgung, erneut abgefragt sowie gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen eingeleitet. Zuständig für die Unterbringung, Behandlung und Versorgung minderjähriger Kinder sind sodann die jeweiligen Jugendämter. Bei der Inhaftierung von Frauen, die angeben, minderjährige Kinder zu haben, wird immer das Jugendamt informiert.

5. Gibt es Fälle von (alleinerziehenden) Frauen (bzw. Männern), bei denen kein Verwandter die minderjährigen Kinder betreuen kann oder eine Betreuung nicht in Betracht kommt?

Zu 5.: Ja, es gibt solche Fälle, in den Justizvollzugsanstalten erfolgt aber keine statistische Erhebung dieser Fälle.

6. Welche Maßnahmen werden von staatlicher Seite ergriffen, um die in Frage 5 genannten Kinder, die nicht bei Verwandten unterkommen können, zu versorgen?

Zu 6.: Sofern die Betreuung des Kindes nicht durch Verwandte sichergestellt werden kann, wird das jeweils zuständige Jugendamt um Unterstützung gebeten. Das Jugendamt wird dann entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen vornehmen. Es kann zum Beispiel eine zeitliche Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder einer Pflegefamilie oder andere ambulante Unterstützungsformen anordnen.

7. Gibt es Einrichtungen, in denen die in Frage 5 genannten Kinder für die Dauer der Haft der alleinerziehenden Frau (bzw. des alleinerziehenden Mannes) untergebracht und versorgt werden?

Zu 7.: Ja, es gibt Einrichtungen, in denen Kinder für die Dauer der Haft von alleinerziehenden Eltern untergebracht und versorgt werden. Sofern eine Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe erfolgen muss, wird eine dem individuellen Betreuungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Einrichtung (ggf. auch Pflegefamilie) gewählt, in der das Kind vorübergehend leben kann. Das Kindeswohl steht dabei an erster Stelle, sodass auch darauf geachtet wird, dass das soziale Umfeld sowie auch die Anbindung zur Kita oder der Schule erhalten bleiben kann.

8. In welcher Höhe belaufen sich die Kosten für eine in Frage 7 genannten Unterbringung?

Zu 8.: Die Höhe der Kosten richtet sich immer nach den Bedingungen im Einzelfall bzw. nach dem Profil der Einrichtung (z. B. Regel-Wohngruppe oder Einrichtung zur Inobhutnahme) und nach der erforderlichen Intensität der notwendigen Betreuung. Die Kosten pro Tag bewegen sich regelmäßig im zwei- bis niedrigen dreistelligen Bereich.

Berlin, den 7. September 2022

In Vertretung  
Dr. Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung